

Antrag auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 33a Abs 2 NatSchG BW

im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan

„Am Beinsteiner Weg“

in Waiblingen

Auftraggeber:

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Rems-Murr e.V.
Henri-Dunant-Str. 1 71334 Waiblingen
Tel.: 07151 2002-0, Fax: 07151 2002-52
Mail: info@drk-rem-murr.de

Auftragnehmer:

gruen
werkgruppe

Fuchs & Kusterer - Landschaftsarchitekten - PartGmbH
Mendelssohnstraße 25 • 70619 Stuttgart
Fon 0711.4792940 • Fax 0711.4792840
info@werkgruppe-gruen.de

Bearbeitung:

Michael Fuchs
Peter Endl

Dipl.-Ing. (FH) Landespflege
Freier Garten- und Landschaftsarchitekt
Dipl.-Biologe

November 2021

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Antrag auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 33a Abs. 2 NatSchG B.-W.	1
1.1	Rechtliche Grundlagen	1
1.2	Begründung	1
2	Lage und Abgrenzung, Vorhabensbeschreibung	2
2.1	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	2
2.2	Kurzbeschreibung des Vorhabens	2
3	Geschützte Gebiete und Einzelobjekte	3
4	Eingriff / Ausgleich	4
4.1	Eingriff	4
4.2	Ausgleich / Ersatz	6
4.3	Bewertung	11
5	Fazit	11

1 Antrag auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 33a Abs. 2 NatSchG B.-W.

Der DRK-Kreisverband Rems-Murr e.V. stellt hiermit bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamt Rems-Murr-Kreis, den Antrag auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 33a Abs. 2 NatSchG B.-W. für die im Zuge der Ausweisung des Baugebiets „Am Beinsteiner Weg“ notwendige Umwandlung eines nach § 33a Abs. 1 NatSchG B.-W. zu erhaltenden Streuobstbestandes auf den Flst. Nrn. 8299, 8305, 8308/1 und 8310, Gemarkung Waiblingen mit einer Größe von ca. 3.500 m².

1.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß den neuesten Änderungen des NatSchG B.-W. vom 23. Juli 2020 (GBl. S 651) sind Streuobstbestände im Sinne des § 4 Abs. 7 des Landwirtschafts- und Landeskultugesetzes (LLG), die eine Mindestfläche von 1.500 m² umfassen, zu erhalten.

Diese Streuobstbestände dürfen nur mit Genehmigung der Naturschutzbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden, wobei die Umwandlung gemäß § 33 Abs. 3 NatSchG B.-W. auszugleichen ist. Der Ausgleich soll vorrangig durch eine Neupflanzung innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen.

Die Vollzugshilfe zur Anwendung des § 33a NatSchG B.-W. (Erhaltung von Streuobstbeständen) vom 03.03.2021 konkretisiert dazu um die praktische Anwendung dieser Regelung zu erleichtern:

- Der § 33a NatSchG B.-W. gilt auch für laufende Bebauungsplanverfahren. Es gibt keine Übergangsbestimmungen.
- Zusammenhängende Streuobstbestände sind als Einheit zu betrachten, d.h. Eigentumsverhältnisse, Flurstücksgrenzen, Schläge etc. spielen für die Abgrenzung keine Rolle.
- Die Mindeststammhöhe beträgt 140 cm.
- Umwandlungen von Streuobstbeständen im Sinne des § 33a Abs. 1 NatSchG sind auszugleichen. Das Umwandlungsverbot mit Genehmigungsvorbehalt ist an die Regelungen zur Waldumwandlung in § 9 Landeswaldgesetz angelehnt. Trotz der räumlichen Nähe des § 33a NatSchG zum Biotopschutzrecht handelt es sich bei Abs. 3 daher nicht um eine Regelung wie beim Ausgleich der Zerstörung von Biotopen, sondern um eine **Konkretisierung der Eingriffsregelung** nach §§ 14 ff BNatSchG.
- Die erheblich beeinträchtigten Funktionen des **Naturhaushalts** müssen in **gleichartiger** Weise wiederhergestellt und das **Landschaftsbild** landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet werden. Der Ausgleich setzt einen engen räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff voraus und hat gemäß § 33a Abs. 3 S. 2 NatSchG **vorrangig** durch eine **Neupflanzung** innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen.
- Neben der nach § 33a Abs. 3 Satz 2 NatSchG vorrangigen Neupflanzung kommt als Ausgleichsmaßnahme zudem eine Revitalisierung (Sanierung bzw. Wiederherstellung) vorhandener defizitärer Streuobstbestände in Betracht. Diese Streuobstbestände müssen seit vielen Jahren ungepflegt ("verwildert") sein und intensiver „Erstpflegemaßnahmen“ bedürfen, die über ohnehin regelmäßig erforderliche Erhaltungspflegemaßnahmen deutlich hinausgehen.
- Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, kommt im Einzelfall als Ultima Ratio nach einer Abwägung schließlich eine Ersatzgeldzahlung gemäß § 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG in Betracht.

1.2 Begründung

Durch den Bebauungsplan „Am Beinsteiner Weg“, insbesondere durch die Bebauung und Erschließung kommt es zu einer unvermeidlichen Umwandlung eines nach § 33a Abs. 1 NatSchG B.-W. zu erhaltenden Streuobstbestandes.

2 Lage und Abgrenzung, Vorhabensbeschreibung

2.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet liegt östlich der Stadt Waiblingen auf den Flste. Nrn. 4650/1, 8272, 8291, 8298, 8299, 8301, 8302, 8302/1, 8305, 8307, 8308/1 und 8310 und umfasst eine Fläche von ca. 1,3 ha. Die Begrenzung bilden im Osten die Böschungsbereiche der Bundesstraße B 14 und im Südwesten die „Beinstener Straße“. Nordwestlich schließen Grünlandflächen und Streuobstparzellen an.

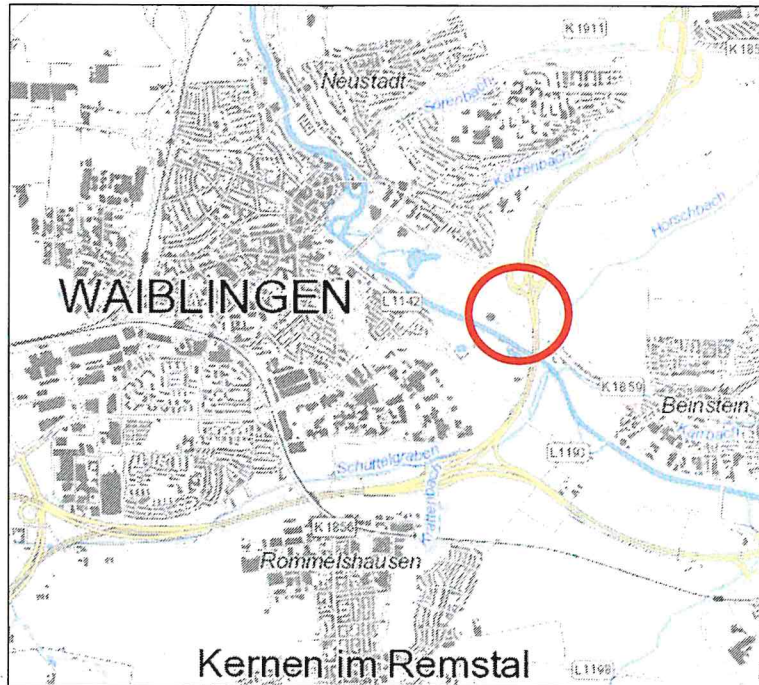


Abb. 1: Räumliche Lage des Plangebiets (LUBW 2020)

2.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Der derzeitige Standort der DRK-Kreisgeschäftsstelle an der Henri-Dunant-Straße in Waiblingen ist räumlich beengt und weist keine Entwicklungspotentiale auf, weshalb der DRK-Kreisverband Rems-Murr einen Neubau an einem Standort nördlich der Beinstener Straße plant. Dort sollen die Bereiche Rettungswache, integrierte Leitstelle, Verwaltung, Ehrenamt und soziale Dienste untergebracht werden. An dem neuen Standort sollen 340 Arbeitsplätze entstehen. Zielsetzung ist die Ausweisung eines Sondergebietes.

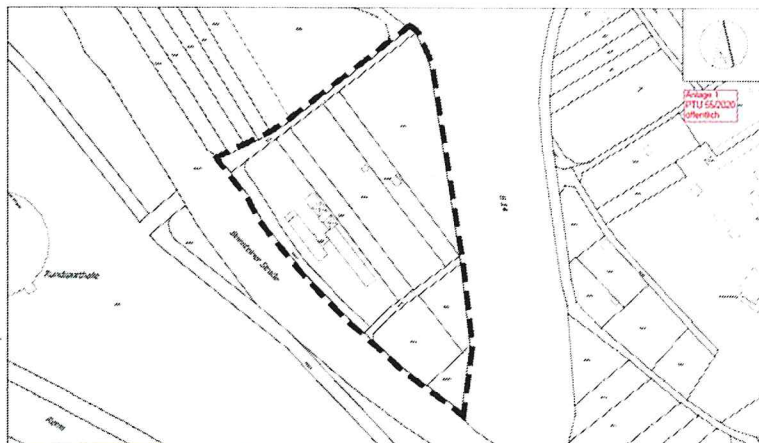


Abb. 2: Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (STADT WAIBLINGEN, 2020)



Abb. 3: Bebauungsplan-Vorentwurf, Vorabzug (STADT WAIBLINGEN, 2021)

3 Geschützte Gebiete und Einzelobjekte



Abb. 4: Geschützte Gebiete und Objekte - Natur und Landschaft (Umwelt-Daten und -Karten Online der LUBW, 2021)

Im Untersuchungsgebiet liegen keine nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG B.-W. geschützten Biotope, Schutzgebiete oder Naturdenkmäler.

Im Untersuchungsgebiet liegt ein nach § 33a NatSchG B.-W. i.V.m. § 4 Abs. 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) zu erhaltender Streuobstbestand.

Das Untersuchungsgebiet beinhaltet Kernfläche, Kernraum und Suchraum des Biotopverbunds mittlerer Standorte (LUBW 2021) mit einer Größe von ca. 8.380 m².

Südlich des Untersuchungsgebiets, in einer Entfernung von über 90 m, befinden sich beidseitig der Rems die nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG B.-W. gesetzlich geschützten Biotope Nr. 171211190457 „Remsaue II, östlich von Waiblingen“, Nr. 171221190443 „Altwasser I an der Rems“ und Nr. 171211190444 „Altwasser II an der Rems“.

4 Eingriff / Ausgleich

Die Eingriffe in den Streuobstbestand können durch die Neuanlage eines **gleichartigen** und **gleichwertigen Biotops** im gleichen Naturraum ausgeglichen werden.

4.1 Eingriff

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Beinsteiner Weg“ befindet sich auf den Flste. Nrn. 8299, 8305, 8308/1 und 8310, Gemarkung Waiblingen ein Streuobstbestand nach § 33a NatSchG B.-W. mit einer Größe von ca. 3.500 m². Durch die Herstellung der Erschließung und der Bebauung kommt es zu einer Umwandlung des zu erhaltenden Streuobstbestandes. Diese Umwandlung muss ausgeglichen werden.

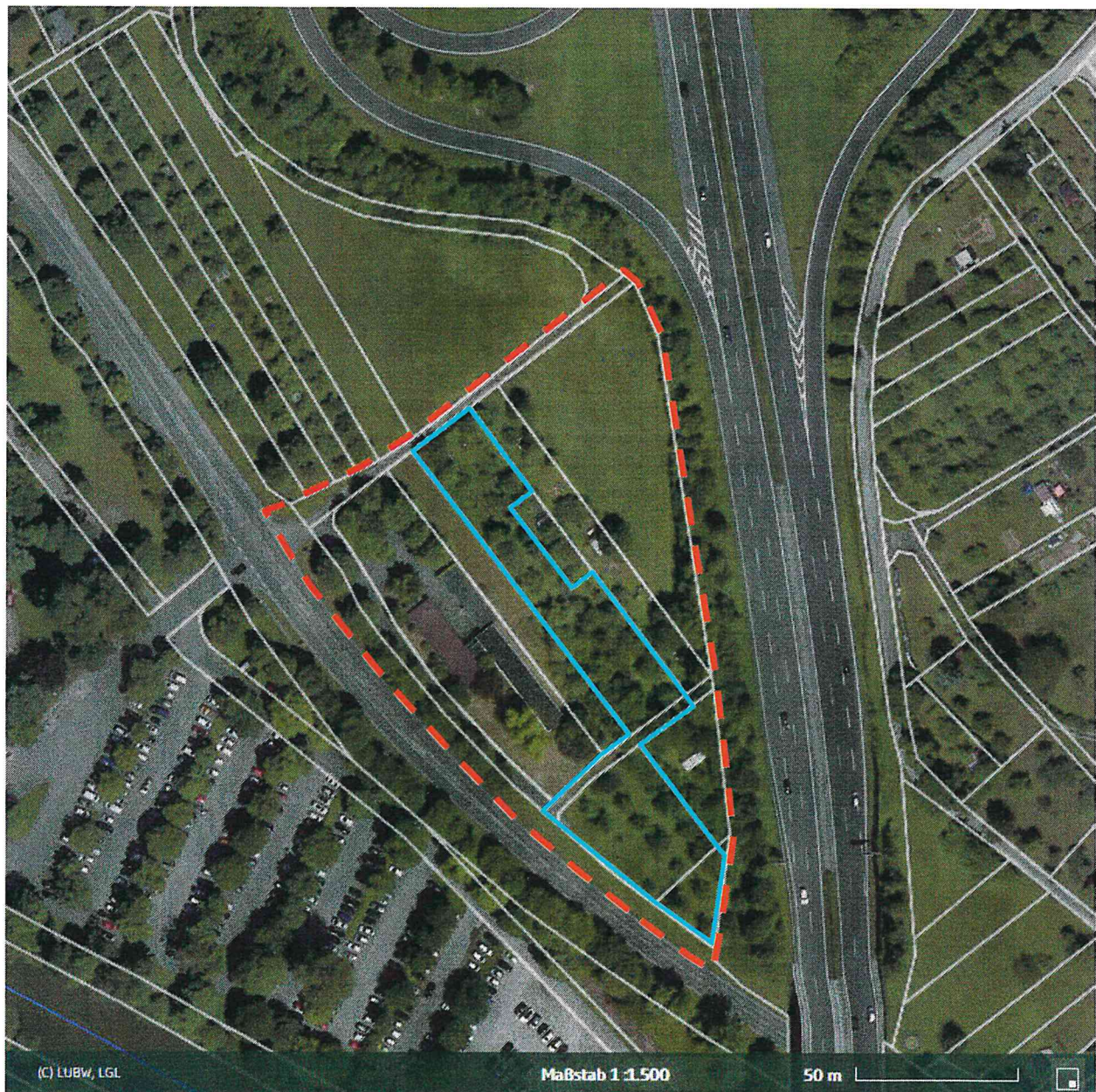


Abb. 5: Abgrenzung der Streuobstbestände nach § 33a im Untersuchungsgebiet, Flste. Nrn. 8299, 8305, 8308/1 und 8310, Gemarkung Waiblingen (Kartengrundlage: UDO LUBW, 2021)

- Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- Streuobstbestände nach § 33a, ca. 3.500 m²



Abb. 6: Streuobstbestand im östlichen Bereich des Untersuchungsgebiets



Abb. 7: Streuobstbestand im zentralen Bereich des Untersuchungsgebiets



Abb. 8: Streuobstbestand und südlich angrenzender Brachstreifen, im Hintergrund Container und Bestandsgebäude

4.2 Ausgleich / Ersatz

Seit Verabschiedung des Regionalplanes im Jahre 2000 ist das Gebiet Dornhau wieder als Grünbereich ausgewiesen. Unter Führung des Natur- und Umweltschutzvereins Schwaikheim e.V. haben sich der Rems-Murr-Kreis, die Gemeindeverwaltungen Korb und Schwaikheim sowie andere Organisationen und engagierte Bürger für den Erhalt der Streuobstwiesen eingesetzt.

In Fortsetzung des bereits 1989 eingeweihten 1. Obstbaumuseum im Rems-Murr-Kreis wurde ein Lehrpfad unter dem Motto „Lebensraum Streuobstwiesen“ angelegt.

Die Pflege der Streuobstwiesen und der Bäume erfolgt in Kooperation mit der Obstbauberatungsstelle Waiblingen im Rems-Murr-Kreis und der Paulinenpflege Winnenden.

Der Landkreis verfügt über eine Vielzahl der Grundstücke im Dornhau. Die Flurstücke sind zum großen Teil an die Diakonie verpachtet.



Abb. 9: Luftbild Lebensraum Dornhau (Kartengrundlage: UDO LUBW, 2021)

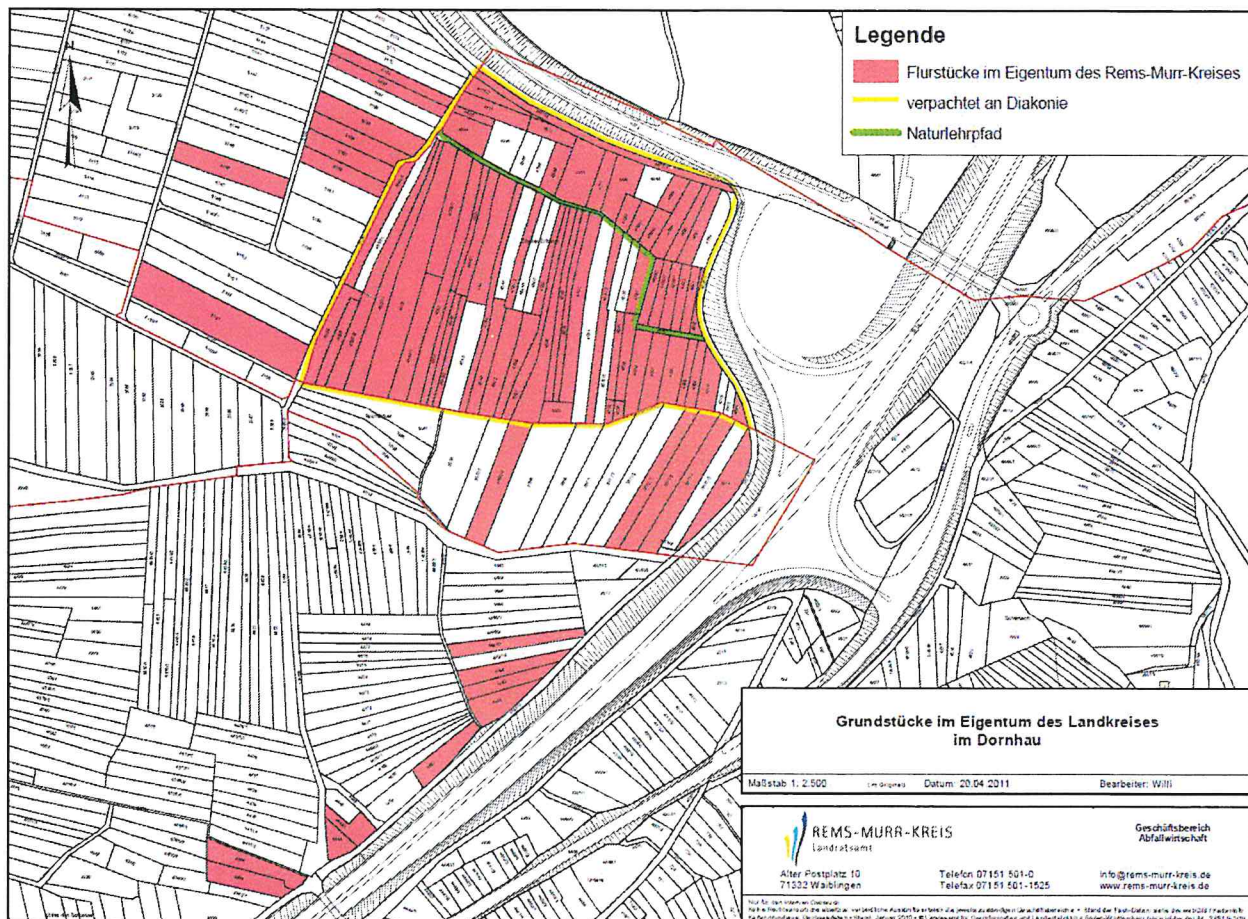


Abb. 10: Grundstücke im Eigentum des Landkreises im Dornhau (LANDRATSAMT REMS-MURR-KREIS, 2011)

Als Ausgleich bzw. Ersatz für den Streuobstbestand erfolgen im Dornhau auf mehreren Flurstücken Neupflanzungen von Streuobstbeständen.

Die Fertigstellung der Arbeiten ist der unteren Naturschutzbehörde per E-Mail anzuzeigen.

Nach Fertigstellung der Maßnahmen ist seitens der Stadt Waiblingen zeitnah ein Abnahmetermin mit der unteren Naturschutzbehörde zu organisieren.

Im Zuge der Baumfällarbeiten ist der besondere Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG zu beachten, z.B.

- ist eine Fällarbeiten der vorhandenen Gehölze ist nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis einschließlich 28. Februar zulässig (außerhalb der Brutzeiten der Vogelarten)
- ist eine Umweltbaubegleitung einzurichten:
Einrichtung von Tabuzonen, Schutzzäunen, Absperrungen, Festlegung der Bereiche für Baustelleneinrichtung / Bodenlagerflächen. Überwachung von Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen

Fläche 1: Umwandlung von Acker in Dauergrünland und Neupflanzung eines Streuobstbestandes

Das derzeit als Acker (37.11) genutzte Flst. Nr. 5153, Gemarkung Schwaikheim, Gewinn Wiesental ist auf einer Fläche von ca. 4.145 m² durch eine Ersteinsaat mit autochthonem Saatgut aus dem Produktionsraum 7 „Süddeutsches Berg- und Hügelland“ / Ursprungsgebiet 11 „Südwestdeutsches Bergland“ mit Herkunftsnachweis in Dauergrünland umzuwandeln. Alternativ können „Heublumen“ (Saatgut aus Heustall) bzw. Mähgut (Heudrusch) verwendet werden.

Das gesamte Grünland ist in den ersten drei Jahren nicht zu düngen, ab dem vierten Jahr ist eine deutlich reduzierte Düngung (nur organisch) möglich. Das Grünland ist mit einer 2-schürigen Mahd zwischen dem 30.06. und 15.07., sowie 15.08. und 30.09. mit jährlicher Heunutzung und Abräumen des Mähguts unter Erhalt von Säumen bzw. Altgrasstreifen, die partiell alternierend nur alle 2 - 3 Jahre gemäht werden zu unterhalten. Die Flächen dürfen nicht gemulcht werden. Soweit sich die angestrebte Artenvielfalt nicht von selbst einstellt (Erfolgskontrolle nach 5 – 10 Jahren erforderlich entsprechend LEL, „Erfolgskontrolle Grünlandextensivierung“) ist eine Streifeneinsaat nach Teilumbruch in ausgehagerten Beständen mit bereits erloschenem Samenvorrat vorzunehmen.

Pflanzung von ca. 27 Obsthochstämmen mit einem Stammumfang 12-14 cm, gemessen in 1 m Höhe, 3 x verpflanzt mit Drahtballen im Pflanzraster von ca. 10 x 10 m bis 10 x 15 m. Die Bestandsdichte muss mindestens 70 Bäume/ha betragen. Es sind langlebige Obstbäume alter, robuster Sorten auf Sämlingsunterlagen, z.B. Bittenfelder, Börtlinger Weinapfel, Bohnapfel, Brettacher, Engelsberger, Gehrrers Rambour, Gewürzluiken, Hauxapfel, Maunzenapfel, Jakob Fischer, Zabergäurennette, Gelbmöstler, Champagner-Bratbirne, Grüne Jagdbirne, Oberösterreichische Weinbirne, Schweizer Wasserbirne, Stuttgarter Gaishirtle zu pflanzen. Überwiegend besteht die Pflanzung aus Apfelbäumen. Einige Birn- und Kirschbäume sind eingestreut.

Auf dem Gewässerrandstreifen werden keine Obsthochstämmе gepflanzt.



Abb. 11: Flst. Nr. 5153, Gemarkung Schwaikheim, Gewinn Wiesental (UDO LUBW, 2021)

Die Bäume werden gegen Verbiss geschützt. Auf chemische Pflanzenbehandlungsmittel wird verzichtet. In Ausnahmefällen, z.B. Jungbaumpflege kann die Verwendung von integrierten Pflanzenschutzmitteln erlaubt werden. Abgängige Bäume sind gleichwertig zu ersetzen.

Nach Anpflanzung sind folgende Erstmaßnahmen durchzuführen: Angießen, Startdüngung, Aufschneiden und Anbinden.

In den ersten 5 Jahren wird ein jährlicher Erziehungsschnitt durchgeführt. Gegebenenfalls erfolgt eine Wühlmausbekämpfung, unter Beachtung des Schutzstatus des Maulwurfs. Nachfolgend sind die Bäume alle 10 Jahre einem Pflegeschnitt zu unterziehen.

Die Maßnahme fördert die Vernetzung der beiden Streuobstbestände in den Gewannen Erbach und Oberer Erbach. Sie liegt in einem Kernraum des Biotopverbunds mittlerer Standorte (LUBW 2021).



Abb. 12: Flst. Nr. 5154 Gemarkung Schwaikheim Erbach (12.60), fehlender Gewässerrandstreifen



Abb. 13: Flst. Nr. 5153 Gemarkung Schwaikheim Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation (37.11)

Fläche 2: Neupflanzung eines Streuobstbestandes

Das Flst. Nr. 3574, Gemarkung Neustadt, Gewann Teichacker wird derzeit auf von ca. 1.357 m² als Grünland (33.41 - Fettwiese mittlerer Standorte) genutzt.

Pflanzung von ca. 6 Obsthochstämmen mit einem Stammumfang 12-14 cm, gemessen in 1 m Höhe, 3 x verpflanzt mit Drahtballen im Pflanzraster von ca. 10 x 10 m bis 10 x 15 m. Die Bestandsdichte muss mindestens 70 Bäume/ha betragen. Es sind langlebige Obstbäume alter, robuster Sorten auf Sämlingsunterlagen, z.B. Bittenfelder, Börtlinger Weinapfel, Bohnapfel, Brettacher, Engelsberger, Gehrers Rambour, Gewürzluiken, Hauxapfel, Maunzenapfel, Jakob Fischer, Zabergäurennette, Gelbmöstler, Champagner-Bratbirne, Grüne Jagdbirne, Oberösterreichische Weinbirne, Schweizer Wasserbirne, Stuttgarter Gaishirtle zu pflanzen. Überwiegend besteht die Pflanzung aus Apfelbäumen. Einige Birn- und Kirschbäume sind eingestreut.

Die Bäume werden gegen Verbiss geschützt. Auf chemische Pflanzenbehandlungsmittel wird verzichtet. In Ausnahmefällen, z.B. Jungbaumpflege kann die Verwendung von integrierten Pflanzenschutzmitteln erlaubt werden. Abgängige Bäume sind gleichwertig zu ersetzen.

Nach Anpflanzung sind folgende Erstmaßnahmen durchzuführen: Angießen, Startdüngung, Aufschneiden und Anbinden.

In den ersten 5 Jahren wird ein jährlicher Erziehungsschnitt durchgeführt. Gegebenenfalls erfolgt eine Wühlmausbekämpfung, unter Beachtung des Schutzstatus des Maulwurfs. Nachfolgend sind die Bäume alle 10 Jahre einem Pflegeschnitt zu unterziehen.

Das gesamte Grünland ist mit einer 2-schürigen Mahd zwischen dem 30.06. und 15.07., sowie 15.08. und 30.09. mit jährlicher Heunutzung und Abräumen des Mähguts unter Erhalt von Säumen bzw. Altgrasstreifen, die partiell alternierend nur alle 2 - 3 Jahre gemäht werden zu unterhalten. Die Flächen dürfen nicht gemulcht werden. Soweit sich die angestrebte Artenvielfalt nicht von selbst einstellt (Erfolgskontrolle nach 5 – 10 Jahren erforderlich entsprechend LEL, „Erfolgskontrolle Grünlandextensivierung“) ist eine Streifeneinsaart nach Teilumbruch in ausgehagerten Beständen mit bereits erloschenem Samenvorrat vorzunehmen.

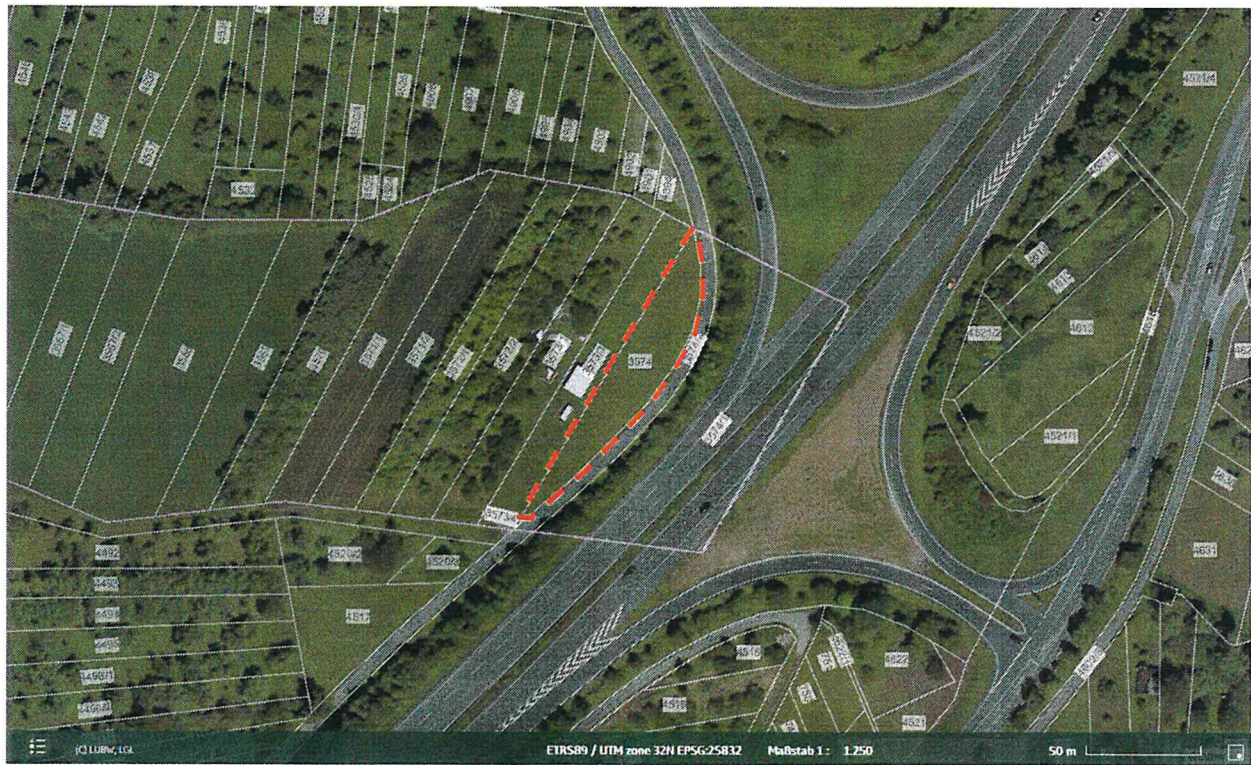


Abb. 14: Flst. Nr. 3574, Gemarkung Neustadt, Gewinn Teichäcker (UDO LUBW, 2021)



Abb. 15: Flst. Nr. 3574, Gemarkung Neustadt
Fettwiese mittlerer Standorte (33.41)

4.3 Bewertung

Durch die Herstellung der Erschließung und der Bebauung innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Am Beinstener Weg“ ist eine Umwandlung eines nach § 33a NatSchG B.-W. zu erhaltenden Streuobstbestand mit einer Größe von ca. 3.500 m² erforderlich.

Der Ausgleich für den nach § 33a NatSchG B.-W. zu erhaltenden Streuobstbestand mit einer Größe von ca. 3.500 m² basiert auf einem 1:1 Ausgleich.

Da die Streuobstbäume älter als 25 Jahre sind, ist in einem Planungshorizont von 25 Jahren kein dementsprechender Ausgleich möglich.

Daher ist es erforderlich auf einer Fläche von insgesamt ca. 5.250 m² Neupflanzungen von Streuobst durchzuführen (time-lag Zuschlag).

Die 5.250 m² Neupflanzungen setzen sich aus dem Ausgleich für den zu überplanenden ca. 3.500 m² großen Streuobstbestand sowie einem time-lag-Zuschlag von ca. 1.750 m² zusammen.

Den Bestimmungen des § 33a NatSchG B.-W. wird entsprochen, da über die Neupflanzung von Streuobst in einer Gesamtgröße von ca. 5.502 m² auf den beiden Grundstücken des Landkreises im Dornhau, Flst. Nr. 5153, Gemarkung Schwaikheim, Gewann Wiesental und Flst. Nr. 3574, Gemarkung Neustadt, Gewann Teichacker ein flächenhafter und funktioneller Ausgleich / Ersatz für die Umwandlung des Streuobstbestandes gegeben ist.

5 Fazit

Die Umwandlung des zu erhaltenden Streuobstbestandes kann durch die Neupflanzungen von **gleichartigen** und **gleichwertigen** Streuobstbeständen in entsprechender Größe ausgeglichen werden. Da die Neupflanzungen ca. 4,2 km vom Eingriffsort entfernt, jedoch im gleichen Naturraum erfolgen, handelt es sich um Ersatzmaßnahmen.

Den Bestimmungen des § 33a NatSchG B.-W. wird entsprochen.

Die Genehmigungsbehörde kann somit einem Antrag auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 33a Abs. 2 NatSchG B.-W. für die im Zuge der Ausweisung des Baugebiets „Am Beinstener Weg“ notwendige Umwandlung eines Streuobstbestandes auf den Flste. Nrn. 8299, 8305, 8308/1 und 8310, Gemarkung Waiblingen stattgeben.

Die Neupflanzung ist zeitnah anzustreben und hat innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen, spätestens in der Pflanzperiode 2022/23.

Waiblingen, den 12.11.2021

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Rems-Murr e.V.

Sven Knödler
Kreisgeschäftsführer

Stuttgart, den 12.11.2021

Antragsbearbeitung
werkgruppe gruen

Michael Fuchs
Dipl.-Ing. (FH) Landespflege,
Freier Garten- und Landschaftsarchitekt